

# SATZUNG



## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein Landenhausen e. V. und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist in Wartenberg-Landenhausen.
3. Der Verein ist dem Kreisverband Lauterbach zur Förderung des Obstbaues, der Garten- und Landschaftspflege e. V. angeschlossen.

## § 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des § 52 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Zweck des Vereins ist es:
  - Durchführung und Förderung des Obst- und Gartenbaues sowie eines pestizidfreien und möglichst torffreien Obst- und Gartenbaues. Dabei wird insbesondere auf die Erhaltung der heimischen Flora und Fauna geachtet.
  - Förderung des Vogelschutzes und die Erhaltung von Bäumen und sonstigen Pflanzen als wesentlicher Beitrag des Umweltschutzes.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, im Rahmen der Satzung, die Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern.

## § 3 Mittel des Vereins

1. Zur Erfüllung der Aufgaben wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitglieder sind verpflichtet den festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Dieser wird in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres eingezogen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Die Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittsklärung und die Bestätigung durch den Vorstand.
3. Personen, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Ehrenmitglieder sind vom satzungsmäßigen Beitrag des Vereins befreit.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- Durch Austritt. Dieser kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- Durch Ausschluss. Dieser ist nur zulässig, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber bei wiederholten Aufforderungen nicht nachkommt oder trotz wiederholten Ermahnungen gegen die Vereinsinteressen verstößt.
- Durch Tod.
- Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins.

---

## § 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. Die Mitgliederversammlung
  - b. Der Vorstand

## § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die erfolgt in der Regel:
  - auf Verlangen des Vorstandes
  - auf Verlangen der einfachen Mehrheit des Vorstandes
  - auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für sämtliche Mitglieder in allen Angelegenheiten verbindlich.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen.
5. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung der vorgegebenen Frist durch Veröffentlichung in den Wartenberger Nachrichten.
6. Eine Übertragung der Stimmberechtigung auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
7. Über Satzungsänderung und Vereinsauflösung kann nur abgestimmt werden, wenn dies in der Tagesordnung vorgesehen ist. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Anträge auf Satzungsänderung müssen acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich (auch elektronisch) beim Vorstand eingegangen sein. Wahlen erfolgen schriftlich, wenn kein Widerspruch aus der Versammlung erfolgt, kann auch offen per Handzeichen gewählt werden.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
9. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Festlegung und Abänderung der Satzung
  - Entgegennahme des Jahresberichtes
  - Entgegennahme der Jahresabrechnung
  - Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern
  - Einbringen von Vorschlägen
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## § 8 Der Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem gleichberechtigten Vorstandsteam von 5 bis 8 Personen. Die Verteilung der Aufgaben des Vorstandsteams beschließt dieses Gremium im Innenverhältnis.
2. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandsteams während der Amtszeit aus, so übernehmen auf Beschluss des Vorstandsteams die übrigen Mitglieder dessen Aufgaben bis zur Ergänzungswahl in der nächsten Mitgliederversammlung
5. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung, in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, alle 4 Jahre gewählt. Die Wahl kann auch offen per Handzeichen durchgeführt werden, sofern kein Widerspruch aus der Versammlung erfolgt.  
Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
6. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich und hat den Tätigkeitsbericht vorzutragen. Die Aufgabe des Vorstandes ist es, den Verein nach besten Kräften zu fördern.

## § 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von diesem selbst beschlossen werden und zwar in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind und mehr als die Hälfte der Anwesenden die Auflösung beschließen müssen.
2. Sollte bei der Mitgliederversammlung nicht mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein, so ist innerhalb von acht Tagen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der drei Viertel der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen können. Sofern die Mitglieder-versammlung nicht anders beschließt, ist der Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidator.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wartenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## § 10 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ist allen Mitgliedern über die Homepage zugänglich zu machen.

